

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: **Mittwoch, 11.06.2025, 16:00 Uhr**

Raum, Ort: **Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.03.2025 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 4. | Anträge | |
| 5. | 11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) | 25-25752 |
| 6. | Anfragen | |
| 6.1. | Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien | 25-25937 |
| 6.2. | Sachstand des Konzepts zur Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes | 25-25941 |
| 7. | Präsentation Stand der Digitalisierung im FB 32 | |
| 8. | Präsentation besonderer Einsätze | |

Braunschweig, den 5. Juni 2025

Betreff:

11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

02.06.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	11.06.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	19.06.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	24.06.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.07.2025	Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2025 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten für das Jahr 2025 konnten auf 23.700.000 Euro festgelegt werden.

Diese Summe stellt die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettdG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH und MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das Jahr 2025 dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht er-

fasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 *kursiv* dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Aug. 2025
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	266,00 €	278,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	3,00 €	3,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 60 km)	466,00 €	530,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 61. Km	3,50 €	3,50 €
NEF (Notarzteinsetzfahr- zeug)	Pauschalentgelt	891,00 €	939,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	262,50 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	52,50 €	52,50 €

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs Feuerwehr veranschlagt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
 Anlage 2: 11. Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

der Stadt Braunschweig
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand,
ebenda, dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmens-
bereich Rettung & Transport, Kirchplatz 1 – 3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 23.700.000 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 29.593.712 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus einem voraussichtlichen kumulierten Defizit per 31.12.2024 in Höhe von 22.540.645 Euro. Anteilig werden 5.893.712 Euro für die verzögerte Rechnungsstellung und den Bereich der Unterdeckung berücksichtigt.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 33.510	mit	28.000	Kilometern
Qual. Krankentransporteinsätze: 26.000	mit	125.000	Kilometern
Notarzteinsätze: 4.400			

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 60 Kilometer)* **530,00 €**
- Fahrt zum Krankenhaus* **Positionsnummer: 3 1 01 01**
- Verlegungsfahrt* **Positionsnummer: 3 1 01 03**
- Sonstiges* **Positionsnummer: 3 1 01 00**
- Für jeden weiteren Kilometer* **3,50 €**
- Positionsnummer: 3 1 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **278,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **939,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Arztbegleitete Verlegung

- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **262,50 €** berechnet.
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 07 12 03*
 - Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse *Positionsnummer: 07 12 04*

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden, wird ein Zuschlag von 52,50 € je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet. *Positionsnummer: 07 12 03*

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen. Die Regelung gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 findet gegenüber den unterzeichnenden Kostenträger keine Anwendung statt.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

(13) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landes Ausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Auffälligkeiten werden vom Träger analysiert.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2026 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Träger

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Jens Tiedemann

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger
Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen
Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt
Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hannover, den _____

**11. Änderung der Regelung über
die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Zehnten Änderung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 23. Mai 2024, Seite 21) wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 278,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 530,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 939,00 Euro erhoben.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 01.07.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Betreff:

Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.05.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

11.06.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA) am 15. Mai dieses Jahres wurde die Verwaltung einstimmig ermächtigt, in Geitelde ein Erbbaurecht für den Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien zu begründen (vgl. DS.-Nr. 25-25703). Das Erbbaurecht soll ab dem 1. Januar 2026 für die Zeit von insgesamt 99 Jahren bestellt werden und umfasst die Fläche, die von beiden Ortsfeuerwehren sowie der Hochbauverwaltung als am besten geeignet angesehen wird. Die Fragen nach dem richtigen Grundstück für diesen langersehnten und dringend benötigten Neubau sowie der Sicherung dieser Fläche für die Stadt Braunschweig sind damit final geklärt.

Seit dem Haushalt 2018 stehen finanzielle Mittel für einen Neubau bereit, allerdings wurden sie jedes Jahr aufs Neue verschoben – zuletzt mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 und den Stimmen von SPD und Grünen. Der Kostenrahmen ist dabei von ursprünglich einmal 1,5 Millionen Euro auf nunmehr insgesamt 5,347 Millionen Euro angewachsen. Eine Fertigstellung ist nach Auskunft der Hochbauverwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (AFKO) am 23. Oktober 2024 nunmehr erst für das Jahr 2030 vorgesehen.

Der örtlich zuständige Stadtbezirksrat Südwest und auch die CDU-Ratsfraktion hatten durch Anträge zum Doppelhaushalt 2025/2026 deutlich gemacht, dass sie eine weitere Verzögerung nicht akzeptieren – auch aus Verlässlichkeit der Feuerwehr gegenüber heraus: Stets betonten Politik und Verwaltung richtigerweise, dass sich die Braunschweigerinnen und Braunschweiger auf ihre Feuerwehr verlassen können. Nun ist es an der Zeit, dass sich die Feuerwehr auf Politik und Verwaltung verlassen können muss und die Zusagen zum Neubau endlich eingehalten werden.

Deshalb hatten wir unseren Antrag dahingehend konkretisiert, dass wir beginnend mit den Planungen in 2025 eine Fertigstellung in 2027 erreichen wollten. Die Finanzraten sollten entsprechend angepasst werden. Auch wenn alle Fraktionen das Erfordernis einer früheren Fertigstellung teilen, gab es für diesen Antrag leider keine Mehrheit – sondern erneut nur tröstende Ankündigungen. Im Rahmen der Haushaltsberatungen erklärte Oberbürgermeister Dr. Kornblum, dass die Verwaltung einen Großteil der Baukosten als Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre vorgesehen habe, man deshalb sofort nach Verfügbarkeit des Grundstückes starten könne und das Feuerwehrhaus somit nicht erst 2030 an die Ortsfeuerwehren übergeben wird (vgl. Videoaufzeichnung der Ratssitzung vom 17.12.2024, ab 5:23:35 unter https://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/ratderstadt/videostream_archiv.php; zuletzt eingesehen am 28. Mai 2025 um 16.00 Uhr).

Seit der oben angesprochenen Sitzung des FPDA ist nun klar, dass das Grundstück ab 1.1.2026 im Zugriff der Stadt sein wird und auch der Doppelhaushalt dürfte in Kürze inklusive der genannten Verpflichtungsermächtigungen freigegeben sein. Also kann es – um den Oberbürgermeister beim Wort zu nehmen – jetzt losgehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist nach dem Beschluss zur Begründung des Erbbaurechts der aktuelle Zeitplan für den Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Geitelde und Stiddien?
2. In welchen Finanzraten sollen Planung, Bau und Fertigstellung erfolgen?
3. Welche Termine sind für Spatenstich, Grundsteinlegung und Übergabe vorgesehen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Sachstand des Konzepts zur Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.05.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Beantwortung)

11.06.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP wurde in der Ratssitzung am 5. Dezember des vergangenen Jahres der CDU-Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage für die Einrichtung einer Waffenverbotszone in Braunschweig beschlossen. Dieser Änderungsantrag erweiterte den Beschlussvorschlag um zwei wesentliche Punkte: erstens den kurzfristigen Ausbau der Beleuchtung im Bereich der Waffenverbotszone. Und zweitens den Auftrag an die Verwaltung, ein Konzept auszuarbeiten und dem Rat zum Beschluss vorzulegen, um den „Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) mittelfristig in die Lage zu versetzen, die Polizei bei der Überwachung der Waffenverbotszone zu unterstützen“ (vgl. DS.-Nr. 24-24122-01).

Grundlage, um den ZOD gemeinsam mit der Polizei zur Durchsetzung der Waffenverbotszone einsetzen zu können, sind – so wurde es in der mündlichen Antragsbegründung ausgeführt – die Ausrüstung und die Qualifikation der Mitarbeiter. Im Bereich der Ausrüstung wurden die Ordnungsdienste in Dortmund und in Hannover als Vorbild genannt. In Bezug auf die Qualifikation hatte die CDU beim Besuch der Stadtwache am Bohlweg im Rahmen der Sommertour 2023 erfahren, dass die Mitarbeiter des ZOD momentan vorrangig aus dem Bürodienst kommen. Hier muss – und deshalb die Formulierung mittelfristig im Wortlaut des Änderungsantrages – dafür gesorgt werden, dass zusätzliche Mitarbeiter mit anderem beruflichen Hintergrund gewonnen werden können.

Nun ist seit dem Beschluss des CDU-Änderungsantrages mehr als ein halbes Jahr vergangen und deshalb erfolgt diese Anfrage.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Konzepts zur Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes?
2. Wann soll dieses präsentiert und dann nachfolgend dem Rat über seine Ausschüsse zum Beschluss vorgelegt werden?
3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der ZOD mittelfristig die Polizei bei der Überwachung der Waffenverbotszone unterstützen kann, so wie von SPD, CDU und FDP gewollt?

Anlagen:

keine

Betreff:

**Sachstand des Konzepts zur Stärkung des Zentralen
Ordnungsdienstes**

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

11.06.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

11.06.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025 (25-25941) wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu Frage 1:

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des ZOD sind aktuell Gegenstand einer internen Bestandsaufnahme. Dazu hat Anfang April ein ganztägiger Workshop für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZOD sowie die Führungskräfte stattgefunden. Ziel ist es, die Aufgabenverteilung und Arbeitsprozesse zu hinterfragen, um den aktuell durch eine hohe Auslastung und eine hohe Fluktuation geprägten ZOD noch effektiver und für Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen nicht zuletzt die Ausbildung, eine verbesserte technische Ausstattung sowie der Einsatz einer neuen Software.

Zu Frage 2:

Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, wird eine Gremienbeteiligung stattfinden.

Zu Frage 3:

Die Zusammenarbeit zwischen dem ZOD und der Polizei ist seit langer Zeit eingespielt. Zwischen der Stadt und der Polizei besteht ein ständiger Austausch. Bei Einrichtung der Waffenverbotszone bestand mit der Polizeiinspektion Einigkeit darüber, dass die Überwachung regelmäßig durch die Polizei durchzuführen ist. Gemeinsame Kontrollen analog zu den gemeinsamen „Corona-Kontrollen“ sind möglich.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine